Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“ in Verbindung mit der 268. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld

MESTERMANN
LANDSCHAFTSPLANUNG
GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
☎ 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“ in Verbindung mit der 268. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld

Auftraggeber:
ISB Immobilienservicebetrieb Bielefeld
August-Bebel-Straße 92
33602 Bielefeld

Verfasser:
Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2500

Warstein-Hirschberg, Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I
Abbildungsverzeichnis II
Tabellenverzeichnis IV
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik 3
3.0 Vorhabensbeschreibung 7
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet 9
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren 13
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums 15
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens 15
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten 15
6.2.1 Ortsbegehungen 16
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen 31
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ 36
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ 37
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten 40
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten 40
6.3.2 Planungsrelevante Arten 41
6.3.3 Besonders geschützte Pflanzenarten 58
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise 58
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände 59
8.0 Zusammenfassung 63
Quellenverzeichnis 70

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage des Plangebietes der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 2
Abb. 2 Auszug aus der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/27.02 8
Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebiets 10
Abb. 4 Gartenhütte im Plangebiet. 10
Abb. 5 Wohngebäude östlich des Plangebietes. 10
Abb. 6 Kleingarten im Plangebiet. 11
Abb. 7 Kleingarten im Plangebiet. 11
Abb. 8 Kleingarten im Plangebiet. 11
Abb. 9 Kleingarten im Plangebiet. 11
Abb. 10 Rasenfläche am südlichen Rand des Plangebietes. 11
Abb. 11 Stiel-Eiche im Südosten des Plangebietes. 12
Abb. 12 Weitere Stiel-Eiche im Südosten des Plangebietes sowie weitere angrenzende Bäume. 12
Abb. 13 Gehölzstreifen nördlich angrenzend zur Kleingartenanlage. 12
Abb. 14 Bäume entlang der Westerfeldstraße. 12
Abb. 15 Gehölze nördlich des Plangebietes. 12
Abb. 16 Außenansicht der kleinen Hütte auf Parzelle 76. 17
Abb. 17 Nest in der kleinen Hütte auf Parzelle 76. 17
Abb. 18 Innenansicht der kleinen Hütte auf Parzelle 76. 17
Abb. 19 Innenansicht der kleinen Hütte auf Parzelle 76. 17
Abb. 20 Spalten am Dach der kleinen Hütte auf Parzelle 76. 17
Abb. 21 Außenansicht der großen Hütte auf Parzelle 76. 18
Abb. 22 Innenansicht der großen Hütte auf Parzelle 76. 18
Abb. 23 Außenansicht der großen Hütte auf Parzelle 74. 18
Abb. 24 Innenansicht der großen Hütte auf Parzelle 74. 18
Abb. 25 Innenansicht der großen Hütte auf Parzelle 74. 18
Abb. 26 Außenansicht des Anbaus der großen Hütte von Parzelle 74. 18
Abb. 27 Zwischenraum zwischen Anbau und großer Hütte als potenzielles Fledermausquartier. 19
Abb. 28 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 70. 19
Abb. 29 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 70. 19
Abb. 30 Nistkasten an der Hütte auf Parzelle 70. 20
Abb. 31 Innenansicht der Hütte auf Parzelle 70. 20
Abb. 32 Einflugmöglichkeit zum Dachboden der Hütte auf Parzelle 70. 20
Abb. 33 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 65. 20
Abb. 34 Innenansicht der Hütte auf Parzelle 65. 20
Abb. 35 Nistkasten an der Hütte auf Parzelle 65. 21
Abb. 36 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 81. 21
Abb. 37 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 81. 21
Abb. 38 Einflugmöglichkeit für Fledermäuse zum Zwischenraum am Dach der Hütte auf Parzelle 81. 22
Abb. 39 Innenansicht der Hütte auf Parzelle 81. 22

Abb. 40 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 78. ... 22
Abb. 41 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 78. ... 22
Abb. 42 Innenansicht der Hütte auf Parzelle 78. ... 22
Abb. 43 Innenansicht der Hütte auf Parzelle 78. ... 22
Abb. 44 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 73. ... 23
Abb. 45 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 73. ... 23
Abb. 46 Innenansicht der Hütte auf Parzelle 73. ... 23
Abb. 47 Außenansicht der Blechhütte auf Parzelle 73. ... 23
Abb. 48 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 80. ... 24
Abb. 49 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 80. ... 24
Abb. 50 Innenansicht der Hütte auf Parzelle 80. ... 24
Abb. 51 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 79. ... 24
Abb. 52 Zwischenraum am Dach in Inneren der Hütte auf Parzelle 79. ... 24
Abb. 53 Zwischenraum am Abdach der Hütte auf Parzelle 79. ... 25
Abb. 54 Außenansicht der großen Hütte auf Parzelle 69. ... 25
Abb. 55 Innenansicht der großen Hütte auf Parzelle 69. ... 25
Abb. 56 Außenansicht des kleinen Schuppens auf Parzelle 69. ... 26
Abb. 57 Innenansicht des kleinen Schuppens auf Parzelle 69. ... 26
Abb. 58 Spalte am Dach des kleinen Schuppens auf Parzelle 69. ... 26
Abb. 59 Außenansicht der großen Hütte auf Parzelle 72 ... 27
Abb. 60 Innenansicht der großen Hütte auf Parzelle 72. ... 27
Abb. 61 Nistkasten an der großen Hütte auf Parzelle 72. ... 27
Abb. 62 Kleine Blechhütte auf Parzelle 72. ... 27
Abb. 63 Abdach auf Parzelle 75 ... 27
Abb. 64 Kleine Blechhütte auf Parzelle 75 ... 27
Abb. 65 Außenansicht der großen Gartenhütte auf Parzelle 82. ... 28
Abb. 66 Innenansicht der großen Gartenhütte auf Parzelle 82. ... 28
Abb. 67 Defektes Fenster an der großen Gartenhütte auf Parzelle 82. ... 28
Abb. 68 Spalte am Giebel in der großen Gartenhütte auf Parzelle 82. ... 28
Abb. 69 Spalte am Dachüberstand der großen Gartenhütte auf Parzelle 82. ... 29
Abb. 70 Unterstand auf Parzelle 82. ... 29
Abb. 71 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 68. ... 29
Abb. 72 Innenansicht der Hütte auf Parzelle 68. ... 29
Abb. 73 Außentoilette auf Parzelle 68. ... 30
Abb. 74 Zwischenraum am Dach der Außentoilette auf Parzelle 68. ... 30
Abb. 75 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 71. ... 30
Abb. 76 Innenansicht der Hütte auf Parzelle 71. ... 30
Abb. 77 Innenansicht des Anbaus der Hütte auf Parzelle 71. ... 30
Abb. 78 Unterstand auf Parzelle 77. ... 31
Abb. 79 Gartenhütte auf Parzelle 67. ... 31
Abb. 80 Landschaftsschutzgebiet (grüne Fläche) im Untersuchungsgebiet 500 m ... 33
Abb. 81 Gesetzlich geschützte Biotope (magentafarbene Umrandung) im Untersuchungsgebiet 500 m ... 34
Abb. 82 Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) im Untersuchungsgebiet 500 m ... 35
Abb. 83 Biotopverbundflächen (blau) im Untersuchungsgebiet 500 m ... 36

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes 14
Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen..... 15
Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ 38
Tab. 4 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum. 42

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“.

„Das bestehende Feuerwehrgerätehaus an der Niederfeldstraße 13a in Bielefeld Schildesche entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen, soll aufgegeben werden und durch einen Neubau an der Westerfeldstraße in Schildesche ersetzt werden. An der Niederfeldstraße findet sich im Bestand eine veraltete Fahrzeughalle mit Platz für nur ein Löschfahrzeug vor, die auch die sonstigen heutigen Anforderungen wie beispielsweise an Umkleidekabinen und den Sozialtrakt nicht erfüllt. Zudem lässt sich auf einer Flurstücksgröße von nur 306 m² kein Neubauvorhaben mit bis zu drei Löschfahrzeugen, diversen Stellplätzen für die Einsatzkräfte und Sozialtrakt realisieren“ (HEMPEL & TACKE 2024A).

„Die planerische Absicht der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 besteht nunmehr darin, auf dem Grundstück an der Westerfeldstraße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Platz für mindestens drei Einsatzfahrzeuge zu schaffen“ (HEMPEL & TACKE 2024A).

„Da die Festsetzung des momentan rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. II/2/27.00 der Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen, ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“ erforderlich“ (HEMPEL & TACKE 2024A).

Die 268. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld erfolgt im Parallelverfahren.

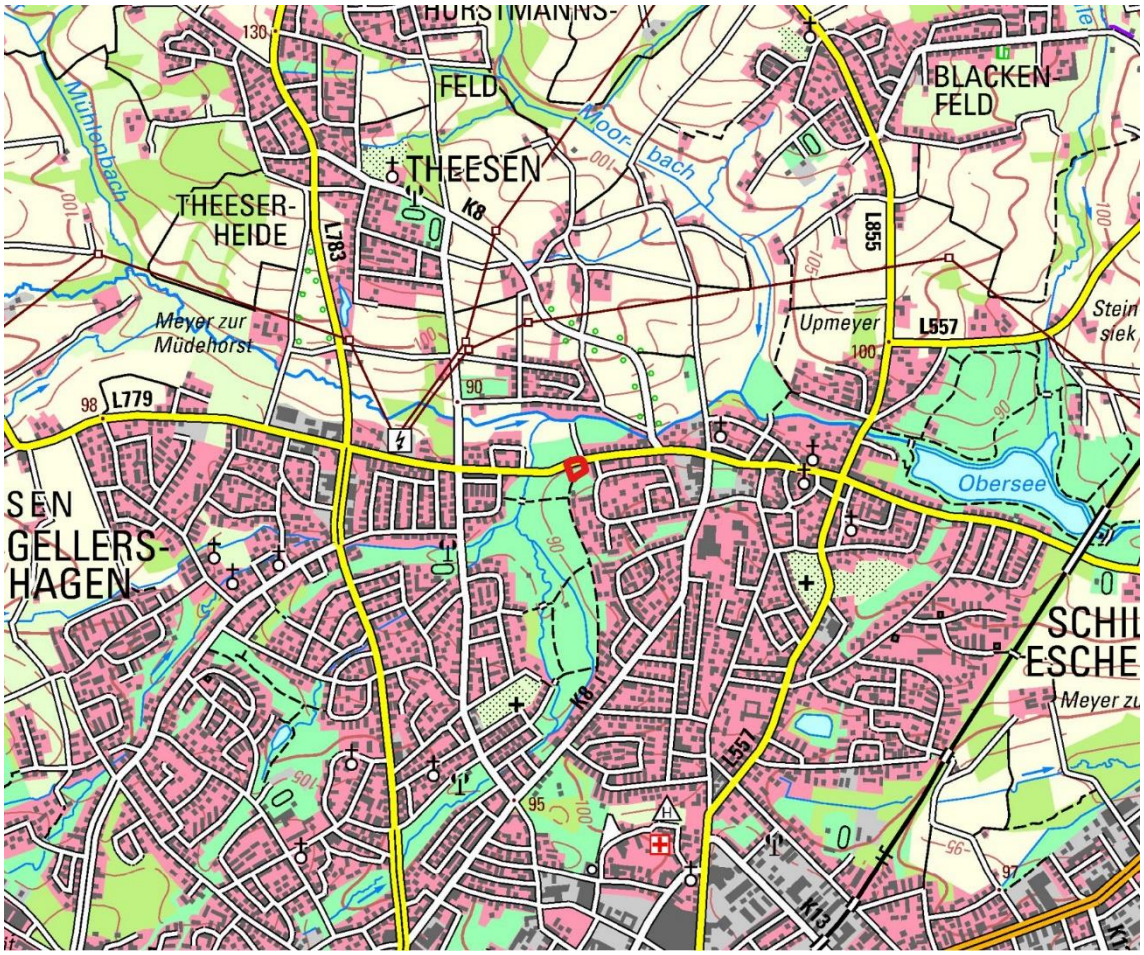


Abb. 1 Lage des Plangebietes der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“ der Stadt Bielefeld (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Zur Umsetzung des Bauvorhabens soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Parallel wird ein Umweltbericht (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024) erstellt.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. […]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehungen erfolgten am 20.11.2023 und 23.11.2023.

3.0 Vorhabensbeschreibung

„Das Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen“ (HEMPEL & TACKE 2024A).

„Die gestiegenen Anforderungen an die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Bielefeld, Löschabteilung Schildesche, die Zunahme von Baugebieten im Einzugsgebiet und die allgemeine technische Entwicklung führen zu einem erhöhten Bedarf an Fahrzeugen, der sich innerhalb des aktuellen Bestandsgebäudes an der Niederfeldstraße nicht mehr bewältigen lässt. Um die Leistungsfähigkeit der Löschabteilung Schildesche zu sichern, ist daher der Neubau eines größeren Feuerwehrgerätehauses erforderlich. Dieses soll am neuen Standort an der Westerfeldstraße umgesetzt werden“ (HEMPEL & TACKE 2024A).

„Die derzeitigen Planungen sehen den Neubau eines zweigeschossigen Feuerwehrgerätehauses mit Platz für drei Großfahrzeuge vor. Außerdem sind ein Sozialtrakt mit Umkleiden, Sanitäranlagen, Lagerräume, ein Schulungsraum sowie Büros und Aufenthaltsräume geplant. Über zwei Zufahrten über die Westerfeldstraße sollen das Feuerwehrgerätehaus und die erforderliche Stellplatzanlage angefahren werden. Dabei soll der vorhandene Baumbestand entlang der Westerfeldstraße sowie auf der Vorhabenfläche soweit möglich gesichert und teilweise zum Erhalt festgesetzt werden. Dabei ist auch das von Norden nach Süden ansteigende Gelände zu berücksichtigen, das Erdarbeiten erfordert. Außerdem sollen Eingriffe in den südlich angrenzenden Grünzug samt Wegeverbindung vermieden werden“ (HEMPEL & TACKE 2024A).

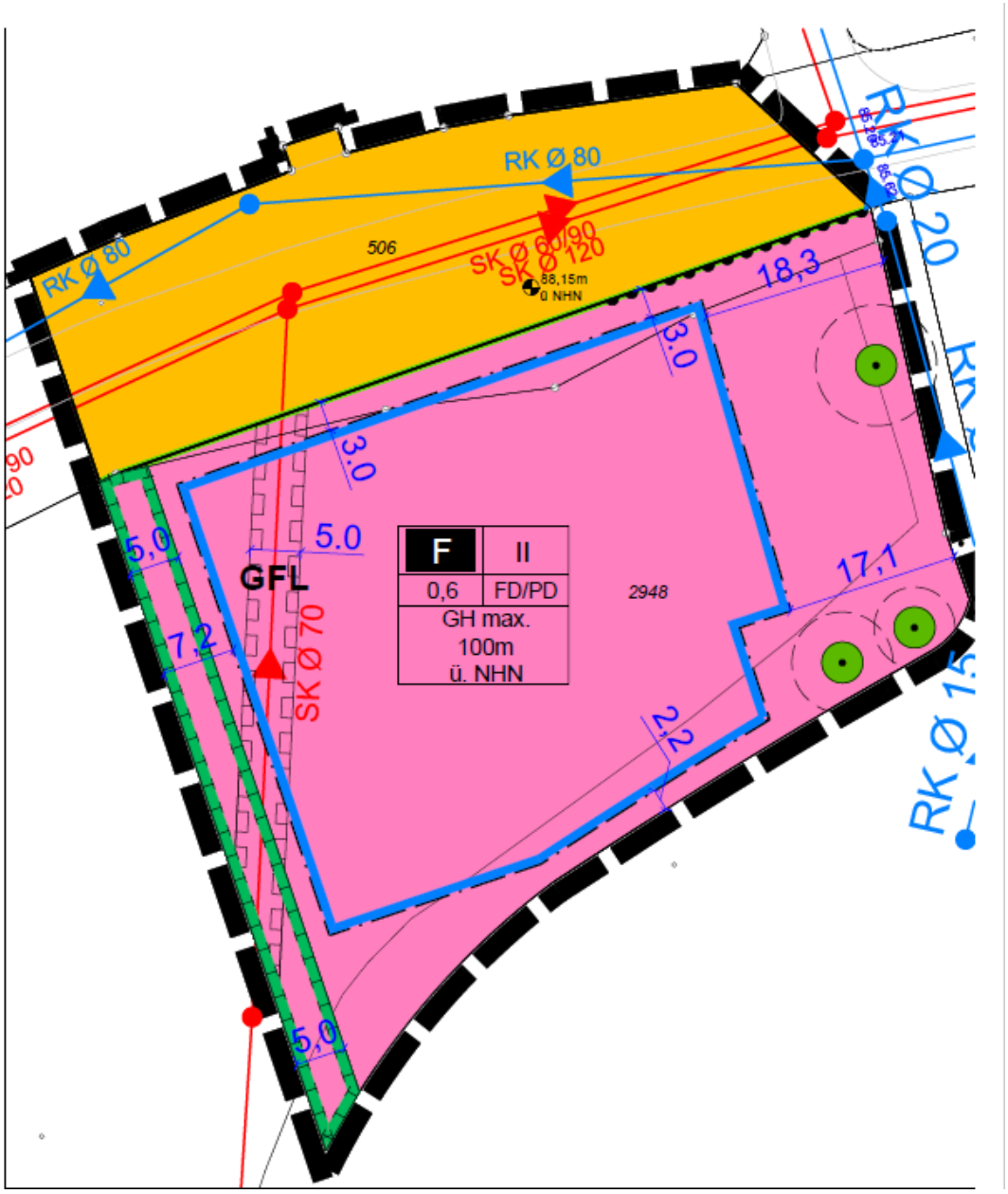


Abb. 2 Auszug aus der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/27.02“Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“ der Stadt Bielefeld (HEMPEL & TACKE 2024B).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Bereiche, die schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen werden, sofern diese für die artenschutzrechtlichen Aspekte relevant sind.

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Kleingartenanlage eingenommen. Zwischen den einzelnen Parzellen wachsen überwiegend Hecken aus Liguster (*Ligustrum vulgare*). Innerhalb der Gärten wachsen einzelne Bäume wie beispielsweise Kiefer (*Picea* spec.), Kirsche (*Prunus avium*), Apfel (*Malus* spec.) und Weide (*Salix* spec.).

Weitere Pflanzenarten in den Gärten sind beispielsweise Lebensbaum (*Thuja* spec.), Scheinzypresse (*Chamaecyparis* spec.), Eibe (*Taxus baccata*), Brombeere (*Rubus* spec.), Wein (*Vitis* spec.), Sommerflieder (*Buddleja davidii*) und Johannisbeere (*Ribes* spec.).

Außerdem befinden sich Rasenflächen, Gartenhütten und Gewächshäuser im Bereich der Kleingartenanlage.

Am südlichen Rand des Plangebietes befinden sich eine Rasenfläche, drei Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und ein Feldahorn (*Acer campestre*).

Nördlich angrenzend zu der Kleingartenanlage verläuft zunächst ein Gehölzstreifen aus u. a. Sand-Birke (*Betula pendula*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Vogel-Kirsche (Prunus avium), Lärche (*Larix decidua*), Kupferfelsenbirne (*Amelanchier lamarckii*) sowie Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*).

Weiter nördlich verläuft die Westerfeldstraße, welche von Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und einer Rot-Eiche (*Quercus rubra*) begleitet wird.

Nördlich des Plangebietes schließen eine Extensivrasenfläche und Laubbaumbestände an, während sich westlich des Plangebietes weitere Kleingärten befinden.

Südlich des Plangebietes befinden sich Rasenflächen, einzelne Laubbäume wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Esche (*Fraxinus excelsior*).

Östlich des Plangebietes stocken zwei Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) und eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*) im Bereich einer Rasenfläche.



Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 4 Gartenhütte im Plangebiet.



Abb. 5 Wohngebäude östlich des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 6 Kleingarten im Plangebiet.



Abb. 7 Kleingarten im Plangebiet.



Abb. 8 Kleingarten im Plangebiet.



Abb. 9 Kleingarten im Plangebiet.



Abb. 10 Rasenfläche am südlichen Rand des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche; Hecken

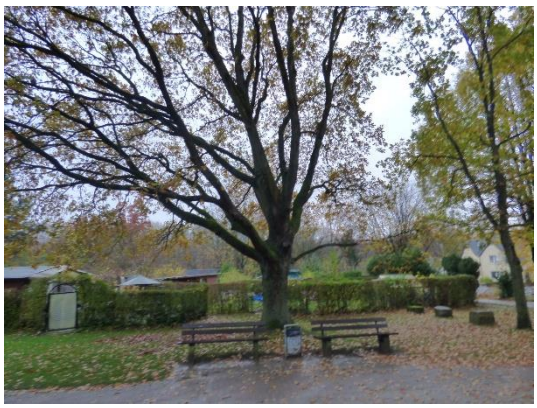


Abb. 11 Stiel-Eiche im Südosten des Plangebietes.



Abb. 12 Weitere Stiel-Eiche im Südosten des Plangebietes sowie weitere angrenzende Bäume.



Abb. 13 Gehölzstreifen nördlich angrenzend zur Kleingartenanlage.



Abb. 14 Bäume entlang der Westerfeldstraße.



Abb. 15 Gehölze nördlich des Plangebietes.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Beanspruchung bzw. der Entfernung der Vegetation und dem Abbruch von Gebäuden sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das Plangebiet hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Plangebiets kommt es aufgrund der Überbauung, Versiegelung und Nutzung von Freiflächen zu einem dauerhaften Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Silhouettenwirkung

Durch die zulässigen Gebäude kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen.

Lichtemissionen

Lichtemissionen können zu Auswirkungen auf die Vogel- und Fledermausfauna führen. Vögel können durch besonders starke Lichtquellen in ihrem Zugverhalten gestört werden. Dies trifft vor allem auf Skybeamer zu, die direkt in den oberen Halbraum strahlen. Irritationen ziehender Vögel zeigen sich an Reaktionen wie Umherirren im Lichtkegel, Änderung der Flugrichtung und Verlangsamung der Fluggeschwindigkeit.

Auf Grund der Vorbelastung im Plangebiet und des Fehlens von Skybeamern ist keine zusätzliche Störung von Vogelarten im Plangebiet zu erwarten.

Fledermäuse sind vor allem gefährdet, wenn ihre Sommerquartiere in historischen Gebäudefassaden ausgeleuchtet werden. Schlimmstenfalls können die lichtscheuen Tiere

nachts gar nicht mehr zur Nahrungsaufnahme ausfliegen und müssen ihr Quartier aufgeben.

An künstlichen Lichtquellen kommt es durch das erhöhte Insektenaufkommen ebenfalls zu einer erhöhten Konzentration von Fledermausarten wie z. B. Zwerg- und Breitflügelfledermaus. Gleichzeitig wird den dunkelpräferenten Fledermausarten die Nahrungsgrundlage reduziert.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebiets als Feuerwehrgerätehaus.

Durch die zukünftige Nutzung der Fläche als Standort eines Feuerwehrgerätehauses kann es in nicht vorhersehbaren zeitlichen Abständen und Uhrzeiten zu einer akustischen und optischen Beeinträchtigung durch das Martinshorn und das Blaulicht der nahen Umgebung führen. Diese sind allerdings nur von kurzer Dauer, wenn die Einsatzfahrzeuge das Gerätehaus verlassen.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“ der Stadt Bielefeld.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung von Gehölzen und Gartenflächen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Abbruch von Gebäuden	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung des Gebäudes und der Verkehrsflächen	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Silhouettenwirkung des zulässigen Gebäudes	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Beleuchtung/Lichtemissionen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Feuerwehrgerätehauses	Zusätzliche Lärmemissionen, Staubemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“ mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehungen des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 20.11.2023 und 23.11.2023
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutz-gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen))	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2023A).
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B).

6.2.1 Ortsbegehungen

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 20.11.2023 und 23.11.2023 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehungen findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen.

An den Bäumen im Plangebiet wurden keine Höhlen nachgewiesen, die Fledermäusen als Quartier oder Vögeln als Brutstandort dienen könnten. In einigen Gärten wurden jedoch Nistkästen dokumentiert, die von kleineren Höhlenbrütern als Brutstandort oder von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Zudem weisen einige Gartenhütten im Plangebiet potenzielle Fledermausquartiere auf. An den Gewächshäusern im Plangebiet sind keine potenziellen Fledermausquartiere oder (mögliche) Brutstandorte vorhanden.

Insgesamt sind im Plangebiet überwiegend häufige und verbreitete Vogelarten der Siedlungsbereiche zu erwarten. Brutstandorte planungsrelevanter Arten sind an den Gebäuden im Plangebiet nicht vorhanden.

Des Weiteren weist das Plangebiet eine Eignung als potenzielles, nicht essenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse (z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler) auf.

Gebäudeuntersuchung

Die Begutachtung der Gebäude erfolgte durch eine intensive Sichtkontrolle von außen und innen.

<u>Parzelle 76</u>

Auf der Parzelle befindet sich eine kleine Gartenhütte, welche innen potenzielle Fledermausquartiere in Form von Spalten am Dach aufweist.

Außerdem wurde in der Hütte ein altes Nest nachgewiesen.



Abb. 16 Außenansicht der kleinen Hütte auf Parzelle 76.



Abb. 17 Nest in der kleinen Hütte auf Parzelle 76.

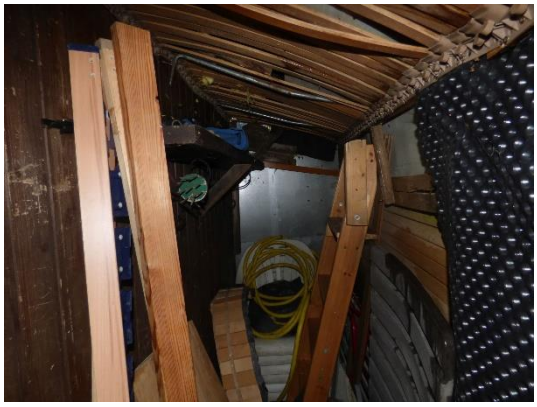


Abb. 18 Innenansicht der kleinen Hütte auf Parzelle 76.



Abb. 19 Innenansicht der kleinen Hütte auf Parzelle 76.



Abb. 20 Spalten am Dach der kleinen Hütte auf Parzelle 76.

An der großen Hütte wurden keine Einflugmöglichkeiten, potenzielle Fledermausquartiere oder Nester nachgewiesen.



Abb. 21 Außenansicht der großen Hütte auf Parzelle 76.

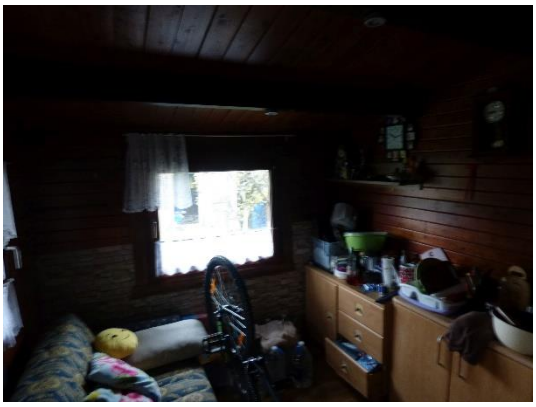


Abb. 22 Innenansicht der großen Hütte auf Parzelle 76.

Parzelle 74

Auf Parzelle 74 befindet sich eine größere Hütte ohne Einflugmöglichkeiten. Zwischen der Hütte und einem Anbau befindet sich ein kleiner Zwischenraum, welcher ein potenzielles Sommerquartier für Fledermäuse darstellt.



Abb. 23 Außenansicht der großen Hütte auf Parzelle 74.



Abb. 24 Innenansicht der großen Hütte auf Parzelle 74.



Abb. 25 Innenansicht der großen Hütte auf Parzelle 74.



Abb. 26 Außenansicht des Anbaus der großen Hütte von Parzelle 74.

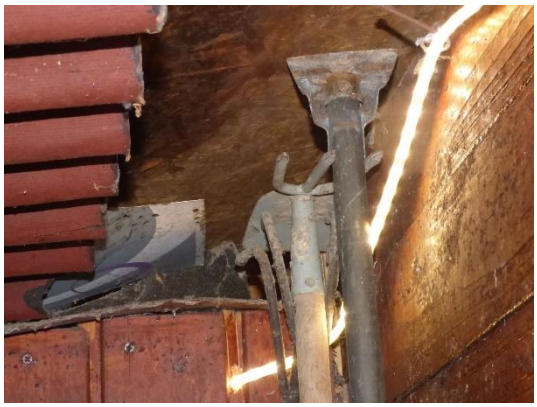


Abb. 27 Zwischenraum zwischen Anbau und großer Hütte als potenzielles Fledermausquartier.

Parzelle 70

Auf Parzelle 70 befindet sich eine große Hütte. An der Fassade im Eingangsbereich wurde ein Nistkasten angebracht, welcher von kleineren Höhlenbrütern als Brutstandort oder von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden könnte.

An dem unteren Teil der Hütte sind keine Einflugmöglichkeiten vorhanden. Zum Dachboden besteht eine größere Einflugmöglichkeit, weshalb der Dachboden eine Eignung als potenzielles Sommerquartier für Fledermäuse aufweist.



Abb. 28 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 70.



Abb. 29 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 70.



Abb. 30 Nistkasten an der Hütte auf Parzelle 70.



Abb. 31 Innenansicht der Hütte auf Parzelle 70.



Abb. 32 Einflugmöglichkeit zum Dachboden der Hütte auf Parzelle 70.

Parzelle 65 (**außerhalb Plangebiet**)

Die Hütte auf Parzelle 65 weist keine potenziellen Fledermausquartiere auf.

An der Hütte sind zwei Nistkästen vorhanden, welche kleineren Höhlenbrütern als Brutstandort oder Fledermäusen als Sommerquartier dienen könnten.



Abb. 33 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 65.



Abb. 34 Innenansicht der Hütte auf Parzelle 65.



Abb. 35 Nistkasten an der Hütte auf Parzelle 65.

Parzelle 81

Auf Parzelle 81 befindet sich eine große Hütte mit einem Zwischenraum am Dach. Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse sind durch ein Loch von ca. 5 x 5 cm an der südwestlichen Dachkante gegeben, weshalb der Zwischenraum ein potenzielles Sommerquartier für Fledermäuse darstellt.

Einflugmöglichkeiten in den unteren Teil der Hütte sind nicht gegeben.



Abb. 36 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 81.



Abb. 37 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 81.

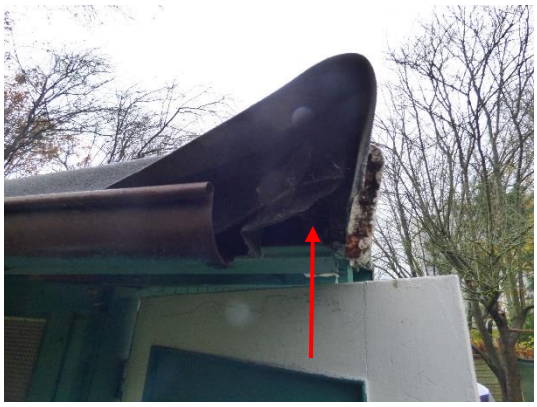


Abb. 38 Einflugmöglichkeit für Fledermäuse zum Zwischenraum am Dach der Hütte auf Parzelle 81.



Abb. 39 Innenansicht der Hütte auf Parzelle 81.

Parzelle 78

Auf Parzelle 78 befindet sich eine größere Hütte mit Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse an den Dachüberständen. Hinweise auf eine Nutzung der Hütte durch Fledermäuse (z. B. Kotspuren) wurden in der Hütte nicht nachgewiesen.



Abb. 40 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 78.



Abb. 41 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 78.



Abb. 42 Innenansicht der Hütte auf Parzelle 78.



Abb. 43 Innenansicht der Hütte auf Parzelle 78.

Parzelle 73

Auf der Parzelle 73 befindet sich eine kleine Hütte, welche keine Einflugmöglichkeiten, Nester oder potenzielle Fledermausquartiere aufweist. Eine kleine Blechhütte auf der Parzelle besitzt ebenfalls keine Einflugmöglichkeiten, potenzielle Fledermausquartiere oder mögliche Brutstandorte.



Abb. 44 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 73.



Abb. 45 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 73.



Abb. 46 Innenansicht der Hütte auf Parzelle 73.



Abb. 47 Außenansicht der Blechhütte auf Parzelle 73.

Parzelle 80

Auf Parzelle 80 ist eine kleine Gartenhütte vorhanden, welche keine Einflugmöglichkeiten, Quartierstandorte für Fledermäuse oder mögliche Brutstandorte für Vögel aufweist.



Abb. 48 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 80.



Abb. 49 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 80.



Abb. 50 Innenansicht der Hütte auf Parzelle 80.

Parzelle 79 (**nur kleiner Randbereich im Plangebiet**)

Auf Parzelle 79 befindet sich eine große Hütte mit einem offenen Fenster als Einflugmöglichkeit für Fledermäuse oder kleine Vögel. Im Inneren stellt ein teilweise am Dach vorhandener Zwischenraum ein potenzielles Quartier für Fledermäuse dar, ebenso wie ein Zwischenraum am Abdach.



Abb. 51 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 79.



Abb. 52 Zwischenraum am Dach in Inneren der Hütte auf Parzelle 79.



Abb. 53 Zwischenraum am Abdach der Hütte auf Parzelle 79.

Parzelle 69

Auf Parzelle 69 befindet sich eine große Hütte. Einflugmöglichkeiten bestehen nur durch eine offene Tür am Anbau, dessen Inneres von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden könnte.

Unter dem Blechdach eines kleinen offenen Schuppens befindet sich ca. 3 cm hoher Zwischenraum, der ggf. Fledermäusen, je nach Temperatur, als Sommerquartier dienen könnte.



Abb. 54 Außenansicht der großen Hütte auf Parzelle 69.



Abb. 55 Innenansicht der großen Hütte auf Parzelle 69.



Abb. 56 Außenansicht des kleinen Schuppens auf Parzelle 69.



Abb. 57 Innenansicht des kleinen Schuppens auf Parzelle 69.



Abb. 58 Spalte am Dach des kleinen Schuppens auf Parzelle 69.

Parzelle 72

An einer größeren Hütte auf Parzelle 72 befindet sich ein Nistkasten an der Wand, welcher von kleinen Höhlenbrütern als Brutstandort oder von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden könnte.

Ein offenes Fenster stellt eine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse dar. Hinweise auf eine Quartiernutzung des Innenraumes ergaben sich während der Untersuchung nicht.

Die kleine Blechhütte auf der Parzelle weist keine Quartiereignung für Fledermäuse oder Brutstandorte für Vögel auf.



Abb. 59 Außenansicht der großen Hütte auf Parzelle 72



Abb. 60 Innenansicht der großen Hütte auf Parzelle 72.



Abb. 61 Nistkasten an der großen Hütte auf Parzelle 72.



Abb. 62 Kleine Blechhütte auf Parzelle 72.

Parzelle 75

Ein offenes Abdach auf der Parzelle sowie eine kleine geschlossene Blechhütte weisen keine Quartiereignung für Fledermäuse oder mögliche Brutstandorte für Vögel auf.



Abb. 63 Abdach auf Parzelle 75



Abb. 64 Kleine Blechhütte auf Parzelle 75

Parzelle 82

Auf der Parzelle 82 befindet sich eine große Gartenhütte mit Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse durch ein 40 cm x 25 cm großes, defektes Fenster. Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse sind außerdem durch Lücken an den Dachüberständen vorhanden. Im Inneren befinden sich kleine Spalten an den Giebeln, die von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden könnten. Spuren von Fledermäusen sowie Nester von Vögeln wurden nicht nachgewiesen.



Abb. 65 Außenansicht der großen Gartenhütte auf Parzelle 82.



Abb. 66 Innenansicht der großen Gartenhütte auf Parzelle 82.



Abb. 67 Defektes Fenster an der großen Gartenhütte auf Parzelle 82.



Abb. 68 Spalte am Giebel in der großen Gartenhütte auf Parzelle 82.

Am Dachüberstand im Eingangsbereich wurde eine 1 m lange, 1–3 cm breite und 10 cm hohe Spalte dokumentiert, welche Fledermäusen als Sommerquartier dienen könnte. Außerdem könnte ein Zwischenraum zwischen den Bitumenwellplatten und dem Holzdach von Fledermäusen, ja nach Temperatur, als Sommerquartier genutzt werden.

Ein kleiner Unterstand weist keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse oder Brutstandorte für Vögel auf.



Abb. 69 Spalte am Dachüberstand der großen Gartenhütte auf Parzelle 82.



Abb. 70 Unterstand auf Parzelle 82.

Parzelle 68

Auf Parzelle 68 befindet sich eine größere Hütte mit einer offenen Außentoilette, an deren Dach ein 2–3 cm hoher Zwischenraum nachgewiesen wurde, welcher Fledermäusen als Sommerquartier dienen könnte.

An den Dachüberständen sind Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und kleinere Vögel gegeben. Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse sowie Vogelnester wurden nicht festgestellt.



Abb. 71 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 68.



Abb. 72 Innenansicht der Hütte auf Parzelle 68.



Abb. 73 Außentoilette auf Parzelle 68.



Abb. 74 Zwischenraum am Dach der Außentoilette auf Parzelle 68.

Parzelle 71

Eine Gartenhütte auf der Parzelle 71 weist keine Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse auf. Außerdem befinden sich an der Hütte keine potenziellen Fledermausquartiere oder Nester.



Abb. 75 Außenansicht der Hütte auf Parzelle 71.



Abb. 76 Innenansicht der Hütte auf Parzelle 71.



Abb. 77 Innenansicht des Anbaus der Hütte auf Parzelle 71.

Parzelle 77

Auf Parzelle 77 befindet sich ein offener Unterstand, welcher keine Quartiereignung für Fledermäuse oder Nester aufweist.



Abb. 78 Unterstand auf Parzelle 77.

Parzelle 67

Auf der Parzelle, welche nur mit einem kleinen Teil im Plangebiet liegt, befindet sich eine große Gartenhütte. Die Hütte weist keine Einflugmöglichkeiten, potenzielle Fledermausquartiere oder Brutstandorte für Vögel auf. Außerdem liegt die Hütte außerhalb vom Plangebiet und kann deshalb voraussichtlich erhalten bleiben.



Abb. 79 Gartenhütte auf Parzelle 67.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete

von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete sind im Untersuchungsgebiet 500 m nicht vorhanden (LANUV 2023A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Naturschutzgebiete sind weder im Plangebiet noch im Untersuchungsgebiet 500 m vorhanden (LANUV 2023A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Schutzgebiete des Landschaftsschutzes zielen auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft ab und sind oft großflächig, Auflagen und Nutzungseinschränkungen sind hingegen geringer als bei Naturschutzgebieten. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebietes verändern.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Etwa 20 m nördlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-3916-0001 „LSG Ravensberger Hügelland“. In den Informationen zu dem Landschaftsschutzgebiet werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt (LANUV 2023A).

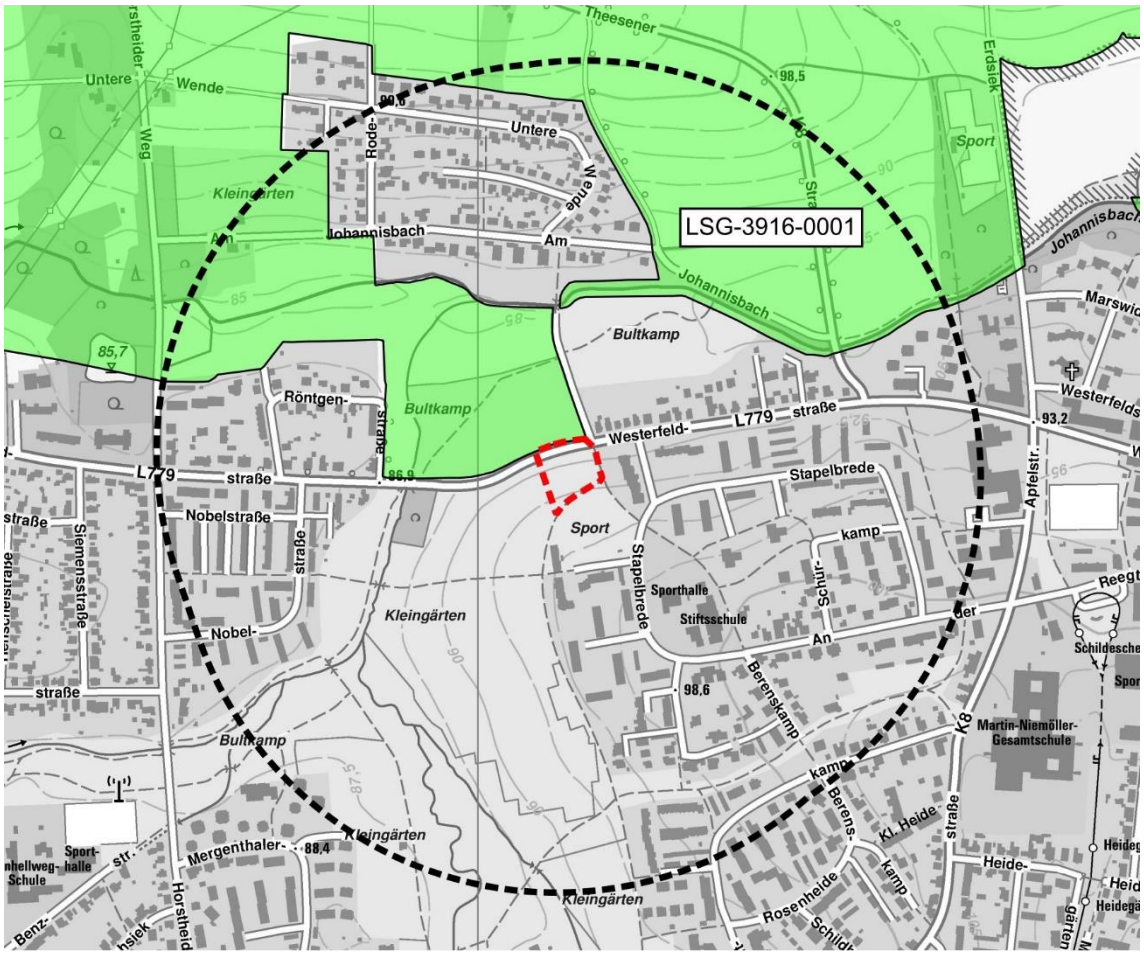


Abb. 80 Landschaftsschutzgebiet (grüne Fläche) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet des Bebauungsplanes (rote Strichlinie).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops (LANUV 2023A).

Etwa 180 m westlich des Plangebietes liegt das gesetzlich geschützte Biotop BT-3917-222-8 (verschiedene Biotope). In den Informationen zu dem gesetzlich geschützten Biotop wird ein Vorkommen der nicht planungsrelevanten Erdkröte genannt (LANUV 2023A).

Ca. 380 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop BT-3917-226-9 (Seggen- und binsenreiche Nasswiese). Vorkommen planungsrelevanter Arten werden in den Informationen zu dem gesetzlich geschützten Biotop nicht dokumentiert (LANUV 2023A).

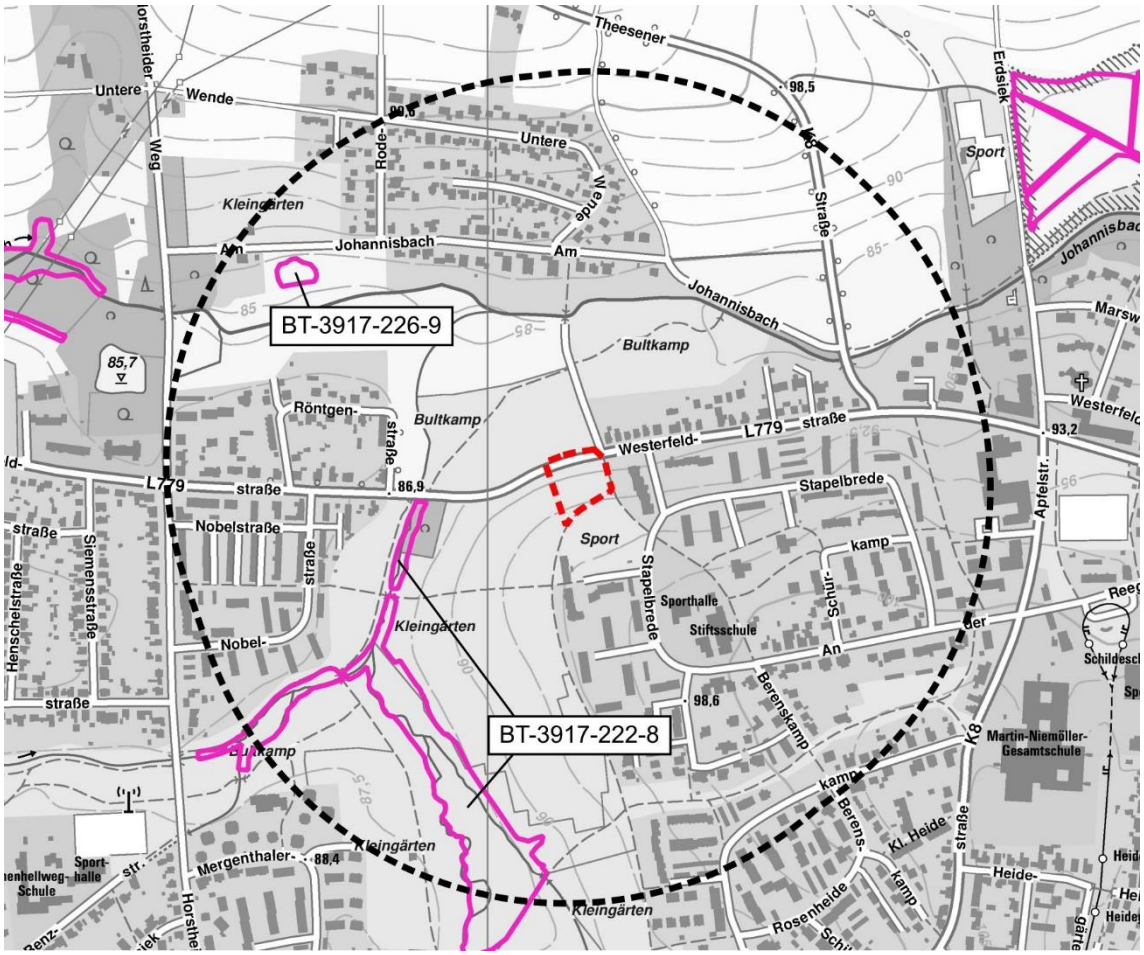


Abb. 81 Gesetzlich geschützte Biotope (magentafarbene Umrandung) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet des Bebauungsplanes (rote Strichlinie).

Biotopkatasterfläche

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. Etwa 300 m südwestlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-3917-611 „Naturnahe Abschnitte des Schloßhofbaches“. Ca. 400 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-3917-677 „Teilstück der Johannisbachaue und Nebensiek südlich Theesen“. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden in den Informationen zu den Biotopverbundflächen nicht dokumentiert (LANUV 2023A).

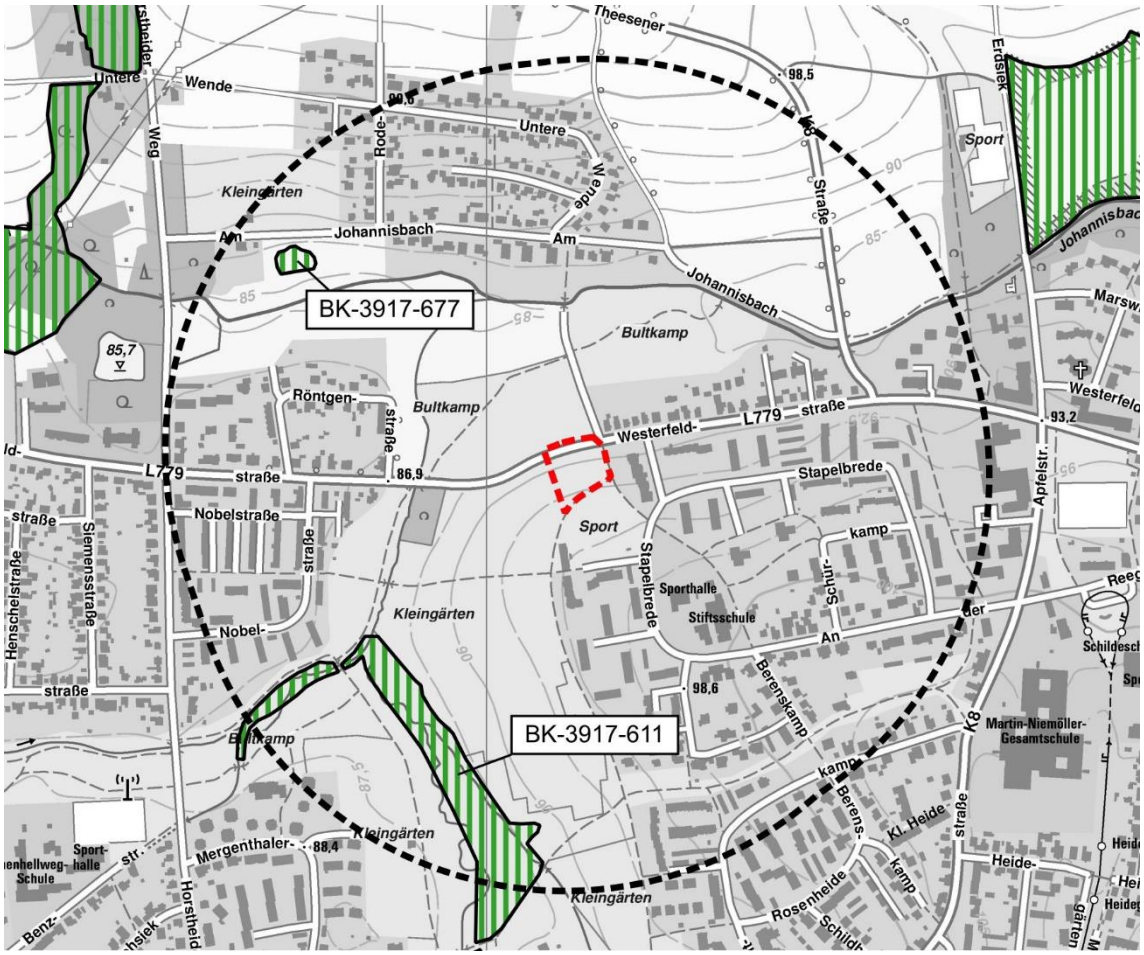


Abb. 82 Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet des Bebauungsplanes (rote Strichlinie).

Biotopverbundfläche

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Etwa 110 m nördlich des Plangebietes liegt die Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3916-002 „Johannisbachsystem mit Nebensieks im Ravensberger Hügelland“. In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden folgende planungsrelevante Arten als Zielarten genannt: Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch, Rebhuhn, Eisvogel, Neuntöter, Feldlerche, Kuckuck, Schwarzspecht, Feldsperling, Waldlaubsänger (LANUV 2023A).

Ca. 160 m westlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3917-016 „Innerstädtisches parkartiges Bachauensystem von Bielefeld“. In den Informationen zu der Biotopverbundfläche wird als planungsrelevante Zielart der Kleine Wasserfrosch aufgeführt (LANUV 2023A).

Etwa 500 m nordwestlich des Plangebietes liegt die Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3916-0004 „Sieks und Kulturlandschaft um das Johannisbach-Talsystem“. In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden folgende planungsrelevante Arten als Zielarten dokumentiert: Schwarzspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Kiebitz, Rebhuhn, Eisvogel, Uhu, Baumfalke, Kammmolch, Feldlerche, Feldsperling (LANUV 2023A).

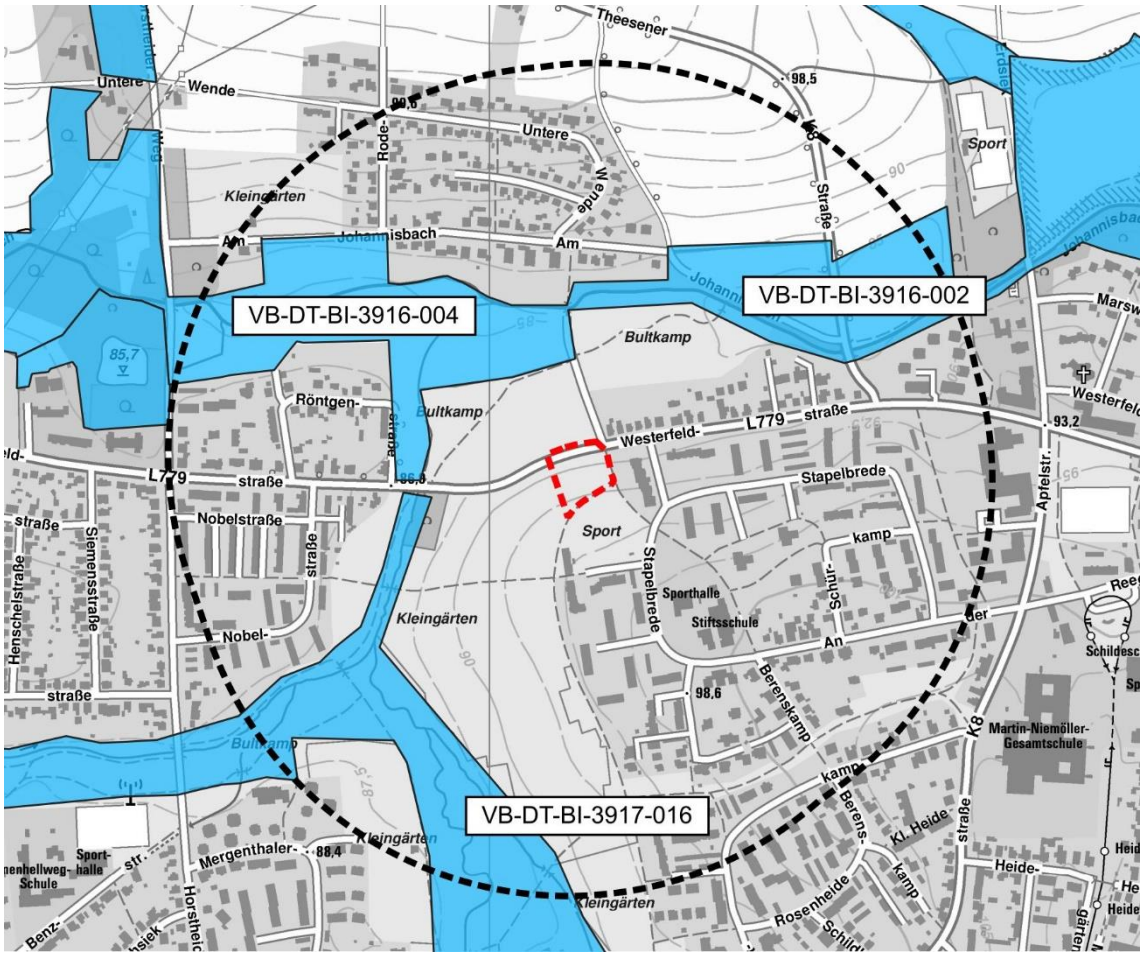


Abb. 83 Biotopverbundflächen (blau) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet des Bebauungsplanes (rote Strichlinie).

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab im 500 m-Untersuchungsgebiet keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten (LANUV 2023A).

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B).

- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 37 Arten als planungsrelevant genannt (12 Fledermausarten und 25 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 1) (LANUV 2023B) für die ausgewählten, betroffene Lebensraumtypen.

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.
Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Säume	Gärten	Gebäude
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**
Säugetiere						
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na	(Ru)
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	FoRu, Na	(Na)	Na	(Ru)
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na	Na	FoRu
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu!
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	(Na)	FoRu
Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	Na	FoRu!
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na		(Na)	FoRu!
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na		Na	(FoRu)
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G				FoRu
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)	FoRu!
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu!
Vögel						
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu	(FoRu)		
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	Na	(FoRu), (Na)	
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)	
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu		

Art	Status	Erhaltungszu-stand in NRW (KON)	Kleinge-hölze	Säume	Gärten	Gebäude
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu		
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na	FoRu
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu	FoRu
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!, Na	
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na		Na	
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na		(Na)	
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(Na)		
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	FoRu!
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu!	FoRu	FoRu	
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!	Na		
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	(Na)	Na	FoRu!
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!	(FoRu)	
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na	
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu!
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na		
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	Na	
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na	FoRu
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu!
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	Na	

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplanes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 37 Arten als planungsrelevant genannt (12 Fledermausarten und 25 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab im 500 m-Untersuchungsgebiet keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten (LANUV 2023A).

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die Auswertung der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab Hinweise auf Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten: Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch, Rebhuhn, Eisvogel, Neuntöter, Feldlerche, Kuckuck, Schwarzspecht, Feldsperling, Waldlaubsänger, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Kiebitz, Uhu, Baumfalke

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche, in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren, werden in Tabelle 4 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Tab. 4 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum.
Erläuterungen: Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, S = Schutzgebietsrecherche, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, NB = Nachweis `Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden; jagt in offenen Lebensräumen, die hindernisfreien Flug ermöglichen **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen und Fledermauskästen; in NRW eine Ausnahmeerscheinung **Winterquartier** Großräumige Baumhöhlen, Spalten in Gebäuden, Felsen, Brücken	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdhabitaten	Nein
Bechsteinfledermaus	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Bevorzugt große, mehrschichtige, teils feuchte Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil; Jagt entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumquartiere (Spechthöhlen) sowie Nistkästen **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Keller, Brunnen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Braunes Langohr	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen; jagt bevorzugt in niedriger Höhe im Unterwuchs, außerdem Waldränder, strukturreiche Gärten und Wiesen, Parkanlagen **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen und Nistkästen, Quartiere in und an Gebäuden **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Keller, Baumhöhlen.	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdhabitaten	Nein
Breitflügelfledermaus	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Typische Gebäudefledermaus; jagt in halboffenen und offenen Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzen, Waldrändern und Gewässern **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, einzelne Männchen beziehen auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel **Winterquartier** Gebäude, Bäume, Felsen, Höhlen, Stollen, Keller.	Potenzielle Quartierstandorte (Nistkästen, Gebäude) im Plangebiet Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdhabitaten	Ja
Fransenfledermaus	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand; jagt in reich strukturierten Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumquartiere und Nistkästen, Dachböden und Viehställe **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Große Bartfledermaus	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskästen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Großes Mausohr	FIS/N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlossenen Waldgebieten mit geringer Kraut- und Strauchschicht und hindernisfreiem Luftraum bis in 2 m Höhe **Wochenstuben / Sommerquartier** Dachböden von Kirchen, Schlössern u. a. großen Gebäuden **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Daten-quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz-rechtliche Prüfung erforderlich
Kleinabendsegler	FIS/N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen; jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. **Winterquartier** Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdhabitaten	Nein
Rauhautfledermaus	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil; jagt an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke an Bäumen, meist im Wald oder Waldrand mit Gewässernähe, Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln **Winterquartier** Überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Teichfledermaus	FIS/N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Gebäudefledermaus, benötigt gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland; jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern **Wochenstuben / Sommerquartier** In und an alten Gebäuden wie Dachböden, Spalten oder Hohlräume **Winterquartier** Spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Wasserfledermaus	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Zwergfledermaus	FIS/ N, LINFOS	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen. **Winterquartier** Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Potenzielle Quartierstandorte (Nistkästen, Gebäude) im Plangebiet Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdhabitaten	Ja

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Baumfalke	S	**Lebensraum** Besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Brutplätze befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80–100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern **Bruthabitat** Alte Krähennester als Horststandort	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Baumpieper	FIS/ NB	**Lebensraum** Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht; sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen. **Bruthabitat** Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Bluthänfling	FIS/ NB	**Lebensraum** Offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch in urbanen Lebensräumen wie Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. **Bruthabitat** Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (vor allem junge Nadelbäume), aber auch Dornsträucher und an Kletterpflanzen.	Potenzielle Brutstandorte auf im Plangebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Brutstandorten Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Nahrungshabitaten	Ja

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Eisvogel	FIS/ NB, S	**Lebensraum** Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. **Bruthabitat** An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand. An Wurzeltellern	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von Gewässern und Wurzeltellern keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Feldlerche	FIS/ NB, S	**Lebensraum** Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. **Bruthabitat** Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Feldschwirl	FIS/ NB	**Lebensraum** Gebüschreiche feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefeldern. **Bruthabitat** Auf dem Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbulten versteckt, selten 30–90 cm über dem Boden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Feldsperling	FIS/ NB, S	**Lebensraum** Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen im Randbereich ländlicher Siedlungen. **Bruthabitat** Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen.	Potenzielle Quartierstandorte (Nistkästen) im Plangebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Brutstandorten Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Nahrungshabitaten	Ja

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Flussregenpfeifer	FIS/NB S	**Lebensraum** Besiedelt sandige und kiesige Ufer größerer Flüsse, Sand- und Kiesabgrabungen sowie Klärteiche **Bruthabitat** Nest auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Girlitz	FIS/ NB	**Lebensraum** Trockene und warme Habitate, vor allem stadtnahe Gärten, Parks und Friedhöfe. **Bruthabitat** Bevorzugter Neststandort in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen.	Potenzielle Brutstandorte (Nadelbäume) im Plangebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Brutstandorten Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Nahrungshabitaten	Ja
Habicht	FIS/ NB	**Lebensraum** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. **Bruthabitat** In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Keine Horste im Plangebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Kiebitz	S	**Lebensraum** Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. **Bruthabitat** Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Daten-quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz-rechtliche Prüfung erforderlich
Kleinspecht	FIS/ NB	**Lebensraum** Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. **Bruthabitat** Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von Totholz, keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Kuckuck	FIS/ NB, S	**Lebensraum** Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen. **Bruthabitat** Brutschmarotzer, Weibchen legt ein Ei in ein Nest bestimmter Singvogelarten, bevorzugt Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Mäusebussard	FIS/ NB	**Lebensraum** Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. **Bruthabitat** Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Keine Horste im Plangebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Mehlschwalbe	FIS/ NB, S	**Lebensraum** In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. **Bruthabitat** Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Keine Nester an zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Nachtigall	FIS/ NB	**Lebensraum** Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüschen, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. **Bruthabitat** Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Neuntöter	FIS/ NB, S	**Lebensraum** Extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. **Bruthabitat** Nest in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne Dornsträuchern.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Rauchschwalbe	FIS/ NB, S	**Lebensraum** Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. **Bruthabitat** Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Keine Nester an zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Rebhuhn	FIS/ NB, S	**Lebensraum** Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. **Bruthabitat** Nest am Boden in flachen Mulden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Saatkrähe	FIS/ NB	**Lebensraum** Halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken, teils Innenstädte. **Bruthabitat** Große Brutkolonien. Nester auf hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln). Nester werden viele Jahre lang genutzt.	Keine Nester im Plangebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Schwarzspecht	S	**Lebensraum** Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. **Bruthabitat** Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Schleiereule	FIS/ NB	**Lebensraum** Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. **Bruthabitat** Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Gebäude im Plangebiet weisen keine Eignung als Brutstandort auf.	Keine Betroffenheit	Nein
Sperber	FIS/ NB	**Lebensraum** Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. **Bruthabitat** Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Keine Horste im Plangebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Daten-quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz-rechtliche Prüfung erforderlich
Star	FIS/ NB	**Lebensraum** Kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor, insbesondere aber in der halboffenen Kulturlandschaft mit Weideflächen sowie in Ortschaften. Ausschlaggebend für Bruthabitat ist das Vorhandensein von Höhlen in Bäumen oder Gebäuden sowie angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche. **Bruthabitat** Ausgefaulte Astlöcher oder Spechthöhlen in Bäumen sowie Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Keine potenziellen Brutstandorte im Plangebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Turmfalke	FIS/ NB	**Lebensraum** Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. **Bruthabitat** Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Keine potenziellen Brutstandorte im Plangebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Uhu	S	**Lebensraum** Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. **Bruthabitat** Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Es sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten, bekannt.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Keine potenziellen Brutstandorte im Plangebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Waldkauz	FIS/ NB	**Lebensraum** Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. **Bruthabitat** Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Keine geeigneten Höhlen im Plangebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Waldohreule	FIS/ NB	**Lebensraum** Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. **Bruthabitat** Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Waldlaubsänger	S	**Lebensraum** Nicht zu dichte, aber während der Brutzeit schattige Wälder mit wenig krautiger Vegetation. Hoch- oder Niederwald mit geschlossenem Kronendach tiefsitzenden nicht oder wenig belaubten Ästen als Singwarten. Mischbestände aus zwei oder mehr Baumarten. Einzelne in Nadelwäldern eingesprengte Laubbäume. **Bruthabitat** Nest an unterholzfreien Waldstellen, meist unmittelbar auf dem Boden, oft in Vertiefungen, im dürren Laub, unter altem Gras oder zwischen Baumwurzeln. Sehr selten Hochnester.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens von Wäldern keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Amphibien					
Kammmolch	S	**Lebensraum** Typische Offenlandart, Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen, Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Flussauen, Steinbrüche, ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation, geringe Beschattung, fischfrei, Landlebensräume: feuchte Laub und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens geeigneter Laichhabitate im Plangebiet und der näheren Umgebung keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Kleiner Wasserfrosch	S	**Lebensraum** Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen, gewässerreiche Waldgebiete. **Laichgewässer** Moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, Randbereiche größerer Gewässer. **Überwinterung** Im lockeren Boden in Waldbereichen	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens geeigneter Laichhabitate und Landlebensräume im Plangebiet und der näheren Umgebung keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Pflanzenarten					
Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.					

6.3.3 Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Bereich der Planung nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“ werden Gebäude abgebrochen und Gärten bzw. Gehölze entfernt, weshalb artenschutzrechtliche Betroffenheiten für folgende Arten nicht auszuschließen sind: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz.

Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Breitfügelfledermaus, Zwergfledermaus

Vögel

- Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz

Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

An Gebäuden im Plangebiet wurden potenzielle Sommerquartiere für die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus nachgewiesen. Die Gebäude mit den potenziellen Quartieren befinden sich auf den folgenden Parzellen: 76, 74, 81,78, 79, 69, 70, 72, 82, 68. Auf den Parzellen 70 und 72 befindet sich jeweils ein Nistkasten am Gebäude.

Bei einem Abbruch dieser Gebäude können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG für die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen
Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die Gebäude mit Quartierseignung (inklusive der beiden nachgewiesenen Nistkästen auf den Parzellen 70 bzw. 72) für Fledermäuse während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Ende Februar abgebrochen werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss vor dem Abbruch von einem Fachgutachter überprüft werden, ob die potenziellen Quartiere tatsächlich genutzt werden. Ein Abbruch darf nur erfolgen, wenn keine Fledermäuse nachgewiesen werden. Die nachgewiesenen Nistkästen auf den Parzellen 70 bzw. 72 müssen in dem genannten Zeitraum an Gebäuden oder Bäumen, die erhalten bleiben, angebracht werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, müssen die beiden Nistkästen, die auf den Parzellen 70 bzw. 72 nachgewiesen wurden, an zu erhaltenden Bäumen oder Gebäuen in der näheren Umgebung angebracht werden.

Zusätzlich sollten, auf Grund des Gesamtumfanges der nachgewiesenen potenziellen Quartiere, zehn selbstreinigende Fledermausfassadenflachkästen (z.B. Fledermausflachkasten 1 FF der Firma Schwegler, Fledermaus-Fassadenflachkasten der Firma Strobel, Fledermaus Fassadenflachkasten mit Rückwand der Firma Hasselfeldt) an geeigneten Gebäuden im Umfeld des Plangebietes installiert werden.

Bluthänfling

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Die Gehölze im Plangebiet könnten von dem Bluthänfling als Brutstandort genutzt werden, weshalb bei der Inanspruchnahme der Gehölze eine Betroffenheit gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet, da der Bluthänfling in der Kleingartenanlage außerhalb des Plangebietes ausreichend Brutstandorte findet, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Vermeidungsmaßnahmen
Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss die Entfernung der Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit des Bluthänflings erfolgen.

Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet (vgl. Kap. 6.3.1).

Feldsperling

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Die Nistkästen auf den Parzellen 70 und 72 im Plangebiet könnten von dem Feldsperling als Brutstandort genutzt werden. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG können bei einer Beseitigung der Nistkästen nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen
Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die beiden vorhandenen Nistkästen auf den Parzellen 70 bzw. 72 außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum Oktober bis Ende Februar, abgenommen und im näheren Umfeld des Plangebietes wieder angebracht werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, müssen die beiden vorhandenen Nistkästen auf den Parzellen 70 bzw. 72, wie oben bereits erwähnt, in der näheren Umgebung des Plangebietes wieder angebracht werden. Um der Konkurrenzsituation mit anderen Höhlenbrütern vorzubeugen, müssen zudem vier weitere artspezifische Nistkästen für den Feldsperling in der näheren Umgebung installiert werden. Die Festlegung der Anzahl erfolgt gemäß des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“, wobei pro Paar insgesamt drei artspezifische Nistkästen anzubringen sind.

Girlitz

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadel- oder Obstbäumen gebaut (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Das Plangebiet stellt einen potenziellen Lebensraum für den Girlitz dar, weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei einer Entfernung der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann.

Im näheren Umfeld des Plangebietes befindet sich eine Vielzahl an Kleingärten, welche als Ersatzbrutstandorte für den Girlitz dienen könnten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist daher weiterhin erfüllt.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für den Girlitz nicht erwartet.

Vermeidungsmaßnahmen
Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss die Entfernung der Habitatstrukturen im Plangebiet außerhalb der Brutzeit des Girlitz´ erfolgen. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet (vgl. Kap. 6.3.1).

8.0 Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“.

„Das bestehende Feuerwehrgerätehaus an der Niederfeldstraße 13a in Bielefeld Schildesche entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen, soll aufgegeben werden und durch einen Neubau an der Westerfeldstraße in Schildesche ersetzt werden. An der Niederfeldstraße findet sich im Bestand eine veraltete Fahrzeughalle mit Platz für nur ein Löschfahrzeug vor, die auch die sonstigen heutigen Anforderungen wie beispielsweise an Umkleidekabinen und den Sozialtrakt nicht erfüllt. Zudem lässt sich auf einer Flurstücksgröße von nur 306 m² kein Neubauvorhaben mit bis zu drei Löschfahrzeugen, diversen Stellplätzen für die Einsatzkräfte und Sozialtrakt realisieren“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

„Die planerische Absicht der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 besteht nunmehr darin, auf dem Grundstück an der Westerfeldstraße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Platz für mindestens drei Einsatzfahrzeuge zu schaffen“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

„Da die Festsetzung des momentan rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. II/2/27.00 der Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen, ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“ erforderlich“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

Die 268. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld erfolgt im Parallelverfahren.

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Kleingartenanlage eingenommen. Zwischen den einzelnen Parzellen wachsen überwiegend Hecken aus Liguster (*Ligustrum vulgare*). Innerhalb der Gärten wachsen einzelne Bäume wie beispielsweise Kiefer (*Picea* spec.), Kirsche (*Prunus avium*), Apfel (*Malus* spec.) und Weide (*Salix* spec.).

Weitere Pflanzenarten in den Gärten sind beispielsweise Lebensbaum (*Thuja* spec.), Scheinzypresse (*Chamaecyparis* spec.), Eibe (*Taxus baccata*), Brombeere (*Rubus* spec.), Wein (*Vitis* spec.), Sommerflieder (*Buddleja davidii*) und Johannisbeere (*Ribes* spec.).

Außerdem befinden sich Rasenflächen, Gartenhütten und Gewächshäuser im Bereich der Kleingartenanlage.

Am südlichen Rand des Plangebietes befinden sich eine Rasenfläche, drei Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und ein Feldahorn (*Acer campestre*).

Nördlich angrenzend zu der Kleingartenanlage verläuft zunächst ein Gehölzstreifen aus u. a. Sand-Birke (*Betula pendula*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Vogel-Kirsche (Prunus avium), Lärche (*Larix decidua*), Kupferfelsenbirne (*Amelanchier lamarckii*) sowie Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*).

Weiter nördlich verläuft die Westerfeldstraße, welche von Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und einer Rot-Eiche (*Quercus rubra*) begleitet wird.

Nördlich des Plangebietes schließen eine Extensivrasenfläche und Laubbaumbestände an, während sich westlich des Plangebietes weitere Kleingärten befinden.

Südlich des Plangebietes befinden sich Rasenflächen, einzelne Laubbäume wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Esche (*Fraxinus excelsior*).

Östlich des Plangebietes stocken zwei Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) und eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*) im Bereich einer Rasenfläche.

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 37 Arten als planungsrelevant genannt (12 Fledermausarten und 25 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab im 500 m-Untersuchungsgebiet keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten (LANUV 2023A).

Die Auswertung der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab Hinweise auf Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten: Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch, Rebhuhn, Eisvogel, Neuntöter, Feldlerche, Kuckuck, Schwarzspecht, Feldsperling, Waldlaubsänger, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Kiebitz, Uhu, Baumfalke

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 20. und 23. November erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Breitfügelfledermaus, Zwergfledermaus, Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz

Planungsrelevante Tierarten: Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

An Gebäuden im Plangebiet wurden potenzielle Sommerquartiere für die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus nachgewiesen. Die Gebäude mit den potenziellen Quartieren befinden sich auf den folgenden Parzellen: 76, 74, 81,78, 79, 69, 70, 72, 82, 68. Auf den Parzellen 70 und 72 befindet sich jeweils ein Nistkasten am Gebäude.

Bei einem Abbruch dieser Gebäude können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestät-

ten) BNatSchG für die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen
Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die Gebäude mit Quartierseignung (inklusive der beiden nachgewiesenen Nistkästen auf den Parzellen 70 bzw. 72) für Fledermäuse während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Ende Februar abgebrochen werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss vor dem Abbruch von einem Fachgutachter überprüft werden, ob die potenziellen Quartiere tatsächlich genutzt werden. Ein Abbruch darf nur erfolgen, wenn keine Fledermäuse nachgewiesen werden. Die nachgewiesenen Nistkästen auf den Parzellen 70 bzw. 72 müssen in dem genannten Zeitraum an Gebäuden oder Bäumen, die erhalten bleiben, angebracht werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, müssen die beiden Nistkästen, die auf den Parzellen 70 bzw. 72 nachgewiesen wurden, an zu erhaltenden Bäumen oder Gebäuen in der näheren Umgebung angebracht werden.

Zusätzlich sollten, auf Grund des Gesamtumfanges der nachgewiesenen potenziellen Quartiere, zehn selbstreinigende Fledermausfassadenflachkästen (z.B. Fledermausflachkasten 1 FF der Firma Schwegler, Fledermaus-Fassadenflachkasten der Firma Strobel, Fledermaus Fassadenflachkasten mit Rückwand der Firma Hasselfeldt) an geeigneten Gebäuden im Umfeld des Plangebietes installiert werden.

Planungsrelevante Tierart: Bluthänfling

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Die Gehölze im Plangebiet könnten von dem Bluthänfling als Brutstandort genutzt werden, weshalb bei der Inanspruchnahme der Gehölze eine Betroffenheit gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet, da der Bluthänfling in der Kleingartenanlage außerhalb des Plangebietes ausreichend Brutstandorte findet, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Vermeidungsmaßnahmen
Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss die Entfernung der Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit des Bluthänflings erfolgen. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet (vgl. Kap. 6.3.1).

Planungsrelevante Tierart: Feldsperling

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Die Nistkästen auf den Parzellen 70 und 72 im Plangebiet könnten von dem Feldsperling als Brutstandort genutzt werden. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG können bei einer Beseitigung der Nistkästen nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen
Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die beiden vorhandenen Nistkästen auf den Parzellen 70 bzw. 72 außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum Oktober bis Ende Februar, abgenommen und im näheren Umfeld des Plangebietes wieder angebracht werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, müssen die beiden vorhandenen Nistkästen auf den Parzellen 70 bzw. 72, wie oben bereits erwähnt, in der näheren Umgebung des Plangebietes wieder angebracht werden. Um der Konkurrenzsituation mit anderen Höhlenbrütern vorzubeugen, müssen zudem vier weitere artspezifische Nistkästen für den Feldsperling in der näheren Umgebung installiert werden. Die Festlegung der Anzahl erfolgt gemäß des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“, wobei pro Paar insgesamt drei artspezifische Nistkästen anzubringen sind.

Planungsrelevante Tierart: Girlitz

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes

und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadel- oder Obstbäumen gebaut (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Das Plangebiet stellt einen potenziellen Lebensraum für den Girlitz dar, weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei einer Entfernung der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann.

Im näheren Umfeld des Plangebietes befindet sich eine Vielzahl an Kleingärten, welche als Ersatzbrutstandorte für den Girlitz dienen könnten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist daher weiterhin erfüllt.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für den Girlitz nicht erwartet.

Vermeidungsmaßnahmen
Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss die Entfernung der Habitatstrukturen im Plangebiet außerhalb der Brutzeit des Girlitz´ erfolgen. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet (vgl. Kap. 6.3.1).

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG,
wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“ löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2024



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

HEMPEL & TACKE (2024A): Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“ – Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung – Entwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2024B): Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“ – Nutzungsplan – Entwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 27.10.2023).

LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39171?kl_gehoel=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1 (letzter Zugriff am 24.11.2023)

LANUV (2023c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe (letzter Zugriff am 08.12.2023)

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024): Umweltbericht zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“ in Verbindung mit der 268. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld. Warstein-Hirschberg.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.